

gesehen hat. Anamnestisch ist Erklärung durch Krankheit oder Trauma nicht möglich. Verf. hält daher Entstehung unter der Geburt für wahrscheinlich. Gaedertz (Berlin).

Streitige geschlechtliche Verhältnisse.

● **Sachs, Hans, und Alfred Klopstock: Methoden der Hämolyseforschung (mit Einschluß der Hämagglutination).** Berlin u. Wien: Urban & Schwarzenberg 1928. VI, 235 S. RM. 13.—

Von den Methoden der Hämolyseforschung interessiert den Gerichtsarzt naturgemäß besonders der Abschnitt über die Blutgruppenbestimmung. Verff. ziehen die Reagensglasmethoden der Objektträgermethode vor. Sie begnügen sich zur Gruppenbestimmung unter Umständen mit einem Testserum und einer Testblutkörperchenaufschwemmung der Gruppe A bzw. B, falls von dem zu bestimmenden Blut Serum und Blutkörperchen vorhanden sind. Sie weisen darauf hin, was bei der Untersuchung zugesandten Blutes wichtig ist, daß bakterielle Veränderungen eine Zugehörigkeit zur Gruppe AB vortäuschen können. Im übrigen findet sich in diesem Abschnitt ein guter Überblick über die Technik, die allerdings demjenigen, der sich damit beschäftigt hat, nichts wesentlich Neues mehr bringt, aber doch recht lesenswert ist. Gg. Strassmann (Breslau).

Sachs, H.: Zur Technik und Methodik der Blutgruppenbestimmung. (*Inst. f. exp. Krebsforsch., Univ. Heidelberg.*) Klin. Wochenschr. Jg. 6, Nr. 51, S. 2422—2423. 1927.

Um Unglücksfälle bei der Transfusion durch falsche Blutgruppenbestimmung zu vermeiden, ist die gleichzeitige Verwendung von Testblutkörperchen und Testsera notwendig. Die Haltbarkeit der gruppenspezifischen Isoagglutinine ist gering. Je höher die Kolloidlabilität des Serums, um so stärker die Agglutinationswirkung. Daher besonders starke Agglutination bei Krankheiten und in der Schwangerschaft. An Stelle der normalen Sera könnten gruppenspezifische Immunagglutinine benutzt werden, deren Herstellung für die Blutgruppe A gelungen ist. Geeignet sind Hammelblutantisera. Diese haben keine artspezifischen Menschenblutagglutinine, sondern wirken allein gruppenspezifisch. Sie können auch zur Gewinnung von Testblutkörperchen dienen. Agglutinine gegen B herzustellen, ist bisher noch nicht gelungen. Gg. Strassmann (Breslau).

Der Beweis durch Blutprobe im gerichtlichen Verfahren. Amtsbl. d. österr. Justizverwalt. Nr. 8. 1927.

Darlegung der Stellungnahme des Obersten Sanitätsrates zum Beweise durch Blut-(gruppen)probe. Daraus sei besonders angeführt, daß die Bestimmung der Blutgruppe sowohl an den Blutkörperchen mit Testseren als an dem Blutserum der Untersuchten mit Testblutkörperchen vorzunehmen ist. Es wird empfohlen, den Blutgruppenbeweis nicht vor vollendetem 4. Lebensmonat des Kindes vorzunehmen, weil vor dieser Zeit die Agglutinine noch nicht genügend ausgebildet sind. Zur Sicherung der Identität des Blutes soll das Blut möglichst an jener Anstalt entnommen werden, wo die Bestimmung vorgenommen wird. Im Notfalle (weite Entfernung) ist aber die Entnahme bei dem Prozeßgericht durch jeden Arzt zulässig, wofür genaue Anweisungen gegeben werden. Mit der Durchführung der Untersuchung werden am zweckmäßigsten die Universitätsinstitute für Gerichtliche Medizin betraut. In gleicher Weise wird die Verwendung der Blutgruppenuntersuchung im Strafverfahren für die Ermittlung der Herkunft einer Blutspur von einer bestimmten Person empfohlen. Wo es auf die Frage ankommen kann, ob bestimmte Blutspuren von einer getöteten Person herühren, empfiehlt es sich, der Leiche zur Blutgruppenbestimmung eine kleine Menge Blut zu entnehmen oder angetrocknetes Blut des Getöteten aufzubewahren. P. Fraenckel.

Preger, Alexander: Über die Blutgruppen des Menschen unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zwischen Mutter und Kind. (*Frauenklin., Charité u. bakteriolog. Abt., Krankenh. im Friedrichshain, Berlin.*) Zeitschr. f. Immunitätsforsch. u. exp. Therapie Bd. 53, H. 2, S. 192—218. 1927.

Untersuchungen an 309 Müttern und 309 Neugeborenen zeigte die Richtigkeit der Bernsteinschen Vererbungsregeln insofern, als kein Kind AB von einer Mutter O stammte und keine Mutter AB ein Kind O aufwies. Die bisher beschriebenen Ausnahmen werden auf technische Irrtümer zurückgeführt. Es kann die Bernsteinsche Vererbungsregel auch der gerichtlich-medizinischen Untersuchung in Zukunft zugrunde gelegt werden, so daß man mit Recht jetzt behaupten kann, daß ein Kind O nicht von einem Vater AB oder ein Kind AB nicht von einem Vater O abstammen kann. Es wird daher

in Zukunft noch in mehr Fällen als auf Grund der Hirschfeld-Dungernschen Regel möglich sein, zu erklären, daß ein bestimmter Vater als Erzeuger des Kindes nicht in Betracht kommt.

Gg. Strassmann (Breslau).

Der Beweis durch Blutprobe im Vaterschaftsproz.ß. Amtsbl. d. österr. Justizverwalt. Nr. 5. 1927.

Das österreichische Bundeskanzleramt (Justiz) weist in dieser Mitteilung zunächst auf die wiederholten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes hin, daß der Beweis durch Blutprobe im Vaterschaftsproz.ß grundsätzlich zulässig ist. Sie reichen bis zum Mai 1926 zurück. Dann teilt es zwei neuere Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes mit. In der einen werden die Gründe des Berufungsgerichts gegen die Anwendung der Blutprobe (Blutgruppenbestimmung) abgelehnt: bei ihrer Anwendung entscheidet nicht der Sachverständige den Rechtsstreit, sondern der Richter auf Grund der gesamten Tatsachen; der Beweisanbietende braucht nicht schon Anhaltspunkte dafür zu haben, daß der Beweis durch die Blutprobe gelinge; die Ansicht, daß die Blutprobe wegen der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit der Beteiligten ein unzulässiges Beweismittel sei, trifft für den Fall nicht zu, daß die betreffenden Personen mit der Untersuchung einverstanden sind; nur gegen sich weigernde Personen gibt es keine gesetzliche Handhabe zu einem Zwange. In der anderen Entscheidung wird der juristische Unterschied der Beweisführung in erster und zweiter Instanz dargelegt und daraus gefolgert, daß im Wiederaufnahmeverfahren, anders als im Hauptverfahren, als neue Tatsache im Sinne der Bestreitung der Vaterschaft innerhalb der vorgeschriebenen Frist ein Sachverständigengutachten darüber beizubringen ist, welchen Blutgruppen die in Betracht kommenden Personen angehören. Ein Antrag, die Blutgruppen erst zu ermitteln, genügt hier nicht, während er im Hauptverfahren als Beweisanbieter für die Behauptung zulässig ist.

P. Fraenkel (Berlin).

Poliakowa, Anna T.: Manoiloff's „race“ reaction and its application to the determination of paternity. (Die Rassenreaktion von Manoiloff und ihre Anwendung in den Paternitätsfragen.) (*State inst. of public health commissariat, Leningrad.*) *Americ. Journ. of physical anthropol.* Bd. 10, Nr. 1, S. 23—29. 1927.

Die Manoiloff-Reaktion gab bei verschiedenen Blutsorten verschiedener Völkerschaften folgende Nuancen: Russen rötlich; Juden blau-grünlich; Esten und Letten rötlich-bräunlich; Polen rötlich-grünlich; Koreaner rötlich-violett; Kirgisen blau-grünlich. Verf. untersuchte nun 33 Kinder aus gemischten Ehen zwischen den o. e. Völkerschaften und formuliert ihre Erfahrungen in folgender Weise: 1. In den Ehen innerhalb der gleichen Rasse hat das Blut die elterliche Farbe. 2. Wenn das Kind und die Mutter eine andere Verfärbung zeigen, dann gehört der Vater einer anderen Nationalität an, und zwar derjenigen, deren Blut die Verfärbung des Kindes zeigt.

Hirschfeld (Warschau).

Chavigny, P., et C. Simonin: La recherche de la paternité naturelle. (Aperçus juridiques et médico-légaux.) (Die Nachforschung nach der natürlichen Vaterschaft.) *Paris méd.* Jg. 17, Nr. 49, S. I—VI. 1927.

Das französische Gesetz kannte im Code civile überhaupt nicht die Nachforschung nach der natürlichen Vaterschaft. Erst 1912 wurde eine Änderung geschaffen, die aber auch diese Nachforschungen auf gewisse Fälle beschränkt. Das ist Notzucht und Schändung, betrügerische Verführung, öffentliches Geständnis der Vaterschaft und Konkubinat. Der Nachweis der Vaterschaft gilt als gegeben in diesen Fällen, wenn der angebliche Vater nicht nachweisen kann, daß er während der Konzeptionszeit befruchtungsunfähig war oder daß die Mutter einen bekannt unmoralischen Lebenswandel führte. Eine weitere Änderung dieses Gesetzes im Sinne der deutschen Gesetzgebung scheint wünschenswert, wobei auch auf die Rolle der Blutuntersuchung hingewiesen wird.

Gg. Strassmann (Breslau).

Kunstfehler. Ärzterecht.

Steiner, Georg: Einfluß exogener Faktoren auf die Entstehung von Spätschädigungen. *Strahlentherapie* Bd. 24, H. 4, S. 748—749. 1927.

Als Illustration für den Einfluß exogener Faktoren auf röntgenbestrahlte Hautstellen werden zwei Fälle geschildert.